

ConventionPoint

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Betriebsöffnungszeiten und Zweck

Der ConventionPoint steht dem Schweizer Finanzplatz als Tagungs- und Eventcenter entgeltlich zur Verfügung. Er ist Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieses Zeitrahmens können Veranstaltungen nach Absprache durchgeführt werden. Politische Demonstrationen und Manifestationen sind verboten. Die SIX Management AG behält sich vor, Anträge potenzieller Kunden ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

2. Reservationen

Reservationen werden dem Kunden durch den ConventionPoint per Post bestätigt und erlangen durch die Retoursendung des gegengezeichneten Bestätigungsschreibens für die Vertragspartner Verbindlichkeit.

3. Mietgegenstand

Die in der Reservationsbestätigung aufgeführten Räume inkl. Ausstattung werden dem Kunden in ordnungsgemäsem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Zweck überlassen. Macht der Kunde bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen geltend, gelten die Räume inkl. Ausstattung als mängelfrei übernommen. Später angebrachte Beanstandungen sind für den ConventionPoint nicht mehr beachtlich. Auf Verlangen kann ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

4. Teilnehmerzahl

Der Kunde teilt dem ConventionPoint die endgültige Teilnehmerzahl (Garantiezahl) mindestens 72 Stunden (= 3 Arbeitstage) vor dem Veranstaltungstermin mit; andernfalls gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl als Garantiezahl, die insbesondere für die Raumgestaltung massgebend ist.

5. Annullation der Reservation

Absagen und/oder Änderungen für Raumreservationen sind dem ConventionPoint in schriftlicher Form mitzuteilen. Es werden folgende Annullationspauschalen verrechnet (1 Arbeitstag = 24 Std. Mo – Fr; Datum Eingang beim ConventionPoint):

20 – 15 Arbeitstage vor dem Anlass	20 %
14 – 9 Arbeitstage vor dem Anlass	50 %
8 – 4 Arbeitstage vor dem Anlass	75 %
3 – 0 Arbeitstage vor dem Anlass	100 %

Die Annullationspauschale bezieht sich auf die aus der jeweils gültigen Preisliste sich ergebenden Kosten der vereinbarten Veranstaltung.

6. Dienstleistungen

Der ConventionPoint stellt die technische Unterstützung während 30 Minuten bis vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Weitere Dienstleistungen technischer oder anderer Art werden separat verrechnet.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Vorbehalten sind jährliche Preiserhöhungen, über welche angemessen informiert wird. Hinzu kommen die Kosten für allfällig notwendige Sicherheitsmassnahmen gemäss Ziffer 9.

Die Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag umfasst den Mietzins sowie die Kosten für zusätzlich in Anspruch genommene Dienstleistungen.

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.

Der ConventionPoint kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

8. Haftung und Schäden

Der Kunde haftet der SIX Management AG für sämtliche Sach-, Personenschäden und Verluste einschliesslich allfälliger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn selber, seine Beauftragten und Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Die SIX Management AG kann den Kunden zudem haftbar machen für Schäden, die ihr aus Demonstrationen oder Manifestationen von Drittpersonen gegen die Veranstaltung des Kunden entstehen.

Der ConventionPoint ist von jeglicher Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit von Kunden durchgeführten Veranstaltungen befreit. Der Kunde verpflichtet sich, sich dem ConventionPoint gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit vom Kunden durchgeführten Veranstaltungen schadlos zu halten.

9. Sicherheitsmassnahmen

Die SIX Management AG behält sich vor, bei gegebenem Anlass Massnahmen für die physische Sicherheit der Benutzer des ConventionPoint anzuordnen. Die Kosten für solche Massnahmen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sofern diese im Vorfeld mit dem Kunden abgesprochen und in schriftlicher Form durch den Kunden akzeptiert worden sind. In dringenden Fällen kann die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen kurzfristig durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgen. In beiden Fällen haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich, SIX Management AG über ehemalige und/oder befürchtete Störaktionen Dritter gegen Veranstaltungen des Kunden vorgängig innert angemessener Frist zu informieren. Die SIX Management AG kann in Rücksprache mit dem Kunden vorgenannte Massnahmen ergreifen. Die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen obliegt ausschliesslich dem Sicherheitsbeauftragten von SIX beziehungsweise der Polizei.

10. Eingebachte Gegenstände und Drittleistungen

Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass allfälliges Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Bestimmungen entspricht; im Zweifelsfall kann der ConventionPoint eine behördliche Bewilligung verlangen.

Das Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen an Wänden und Decken bedarf der vorherigen Zustimmung des ConventionPoint.

Für eingebrachte Gegenstände ist allein der Kunde verantwortlich. Dem ConventionPoint obliegt vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung keinerlei Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht.

Falls und soweit der ConventionPoint nach Absprache mit dem Kunden technische oder sonstige Einrichtungen sowie Cateringdienstleistungen von Dritten beschafft, handelt der ConventionPoint im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und hält den ConventionPoint von Ansprüchen Dritter frei.

11. Änderung und Schriftform

Der ConventionPoint hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern.

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform sowie der Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1, Schweiz.